

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Ausgabe 16/2015
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Medien hat am 14. Oktober 2015 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 23. November 2015 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Internationale Studienleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums

Anlage 3: Kooperationsvereinbarung des binationalen Studienprogramms „Europäische Medienkultur“ (EMK)

Anlage 4: Notenumrechnungstabelle der EMK/Grille de notes

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 – Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Die Fakultät sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt

- a) die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife
- b) das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 63 ThürHG,
- c) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
- d) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
- e) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
- f) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 1 S. 2 Thür HG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,

sowie das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung. Näheres dazu regelt die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung.

(2) Der Bewerber sollte neben einer guten Allgemeinbildung – insbesondere hinsichtlich der historischen Kenntnisse und der sprachlichen, namentlich der fremdsprachlichen Kompetenz – Interesse für ästhetische, gesellschaftliche, geschichtliche, philosophische und wirtschaftswissenschaftliche Probleme hegen und sie mit technischen und analytischen Fragestellungen zu verbinden wissen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

- a. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- b. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate:
DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4).

§ 4 – Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse im Umgang mit Medien und Kultur, ihren Strukturen und Produkten. Die wissenschaftlichen Kenntnisse umfassen in Sonderheit diskursive, analytisch-kritische, historische, theoretische, ökonomische und praktische Kompetenzen, die für die Ausübung konzept- und wissensorientierter Berufe in den Medienbranchen und der Kulturarbeit erforderlich sind. Dies schließt die Befähigung zu einer angemessenen Medienbeherrschung mit ein und zielt insbesondere auf Berufssparten mit Reflexions- und Kurationsansprüchen in den Bereichen von Bildung und Wissensvermittlung, Kunst- und Kulturproduktion und -administration, Forschung und Entwicklung, Redaktion, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung. Selbstständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Einführungsmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Studienmodule: die Studenten belegen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs zwei Lehrveranstaltungen (in der Regel: eine Vorlesung und ein Seminar; ausgeschlossen ist die Kombination von zwei Vorlesungen) aus dem Angebot der Medienkultur, die entweder grundständig methodisch oder anwendungsorientiert als Modul gekoppelt sind;
3. Studienmodule nach Wahl: die Studenten haben die Auswahl innerhalb des gesamten Veranstaltungsangebots der Bauhaus-Universität und der anderen Thüringer Hochschulen (ausgenommen sind Sprachkurse); dabei muss kein inhaltlicher Zusammenhang bestehen;
4. Projektmodule: die Studenten belegen mehrere Lehrveranstaltungen (idealtypisch: ein Plenum, eine Vorlesung, ein Seminar) aus dem Angebot der Medienkultur, die thematisch eng an eine Professur gekoppelt sind und auf einen vertiefenden, projektförmig organisierten Wissenserwerb abzielen.

(3) Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ wird verliehen, wenn alle erforderlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind. Soweit die Bachelorprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms „Europäische Medienkultur“ abgelegt wird, wird zugleich mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts die Licence Information-Communication der Université Lumière Lyon 2 erworben.

§ 5 – Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
1. ein Grundstudium von zwei Semestern und
 2. ein Fachstudium von vier Semestern.

Der Studien- und Prüfungsplan ist darauf abgestellt, dass das erste Semester des Grundstudiums ein Wintersemester ist. Allgemein gilt, dass der Studienverlauf den entsprechenden Modellabbildungen in den Anlagen 1 und 2 im chronologischen Modus folgen soll.

(2) Das Grundstudium umfasst Einführungs- und Studienmodule mit einer Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten. Mit ihren erbrachten Leistungen sollen die Studierenden den qualifizierten Nachweis führen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Das Fachstudium umfasst Projekt- und Studienmodule, ein Praktikum oder Praxismodul sowie das Bachelor-Abschlussmodul, das der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit dient. Die Gesamtleistung des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte. Das Fachstudium schließt mit der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung ab.

(4) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die zu dem jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der für die Berufsausübung in einer konzeptions-, reflexions- und kreativitätsorientierten Tätigkeit vorausgesetzten Weise überblicken, anwenden, darlegen und einordnen können. Studienbegleitende Prüfungsarbeiten (im Rahmen eines Studien- oder eines Projektmoduls) sollen bis zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht sein, in dem die Lehrveranstaltung(en) stattgefunden haben.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen wahrzunehmen.

(6) Das Studium schließt eine obligatorische praktische, berufsfeldorientierte Tätigkeit (Praktikum) von 12 Wochen Dauer in Vollzeit außerhalb der Universität ein. Das Praktikum (mit einem notwendig klaren Bezug zu den Fachinhalten des Studiengangs Medienkultur) wird von einem Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studiengangs betreut. Voraussetzung hierfür ist, dass der Student vor Antritt des Praktikums den Laufzettel „Praktikumsbeleg“ ausfüllt und dem Betreuer aushändigt. Nach

Abschluss des Praktikums ist in Rücksprache mit dem Betreuer zeitnah ein Praktikumsbericht zu verfassen und von dem Betreuer (unter Rücksichtnahme auf das Praktikumszeugnis) zu bewerten. Als Äquivalent einer praktischen Tätigkeit außerhalb der Universität kann eine Kombination aus Projekt- und Werkmodul im Gesamtvolumen von 24 LP aus dem Angebot der Medienkunst/Mediengestaltung belegt werden. Die Gesamtnote ergibt sich analog zur üblichen Bewertung von Studienleistungen.

(7) Die Bachelorarbeit wird i.d.R. im sechsten Semester verfasst. Sie bildet gemeinsam mit dem BA-Kolloquium sowie der Verteidigung das Bachelormodul, das mit einem studentischen Aufwand von 24 Leistungspunkten verbunden ist. Eine Anmeldung zur Bachelorarbeit erfordert das Vorliegen von 150 Leistungspunkten.

(8) Der Studien- und Prüfungsplan ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

§ 6 – Nachteilsausgleich

(1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

(2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 7 – Internationale Studienleistungen

(1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachhaltig unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein im Rahmen des Fachstudiums zu absolvierendes (internationales) Praktikum.

(2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der Fachstudienberater prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden legt der Fachstudienberater Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung und Umrechnung. Die Anerkennung ist auf max. 60 LP beschränkt.

§ 8 – Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und ein Überblick über das Grundstudium statt.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

§ 9 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie ist erstmals auf die Matrikel 2016/17 anzuwenden.

Fakultätsratsbeschluss vom 14. Oktober 2015

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:
Weimar, 23. November 2015

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums

1. Semester	
Einführungsmodul Medien- und Kulturtheorie	12 LP
Einführungsmodul Medienökonomie	12 LP
Studienmodul nach Wahl*	6 LP
2. Semester	
Einführungsmodul Mediengeschichte	12 LP
(Werk-)Modul aus: Medieninformatik oder Medienkunst/Mediengestaltung oder Fakultät Kunst und Gestaltung	6 LP
(Werk-)Modul aus: Medieninformatik oder Medienkunst/Mediengestaltung oder Fakultät Kunst und Gestaltung	6 LP
Studienmodul nach Wahl*	6 LP
<hr/>	
Summe	60 LP

*:

1: Studienmodule nach Wahl können in den ersten beiden Fachsemestern (und nur dann) frei aus dem Lehrangebot an Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Fachkursen und Kolloquia der Bauhaus-Universität oder aller anderen Thüringer Hochschulen zusammengestellt werden (ausgenommen sind Sprachkurse) – vorausgesetzt, die gewählten Lehrveranstaltungen haben im selben Semester stattgefunden, werden mit einer Arbeitslast von 6 LP geführt und mit mindestens einem Leistungsnachweis in einer der belegten Lehrveranstaltungen und einem Teilnahmenachweis in der/den übrigen Lehrveranstaltungen absolviert. Studierende, die ein Studienmodul nach Wahl belegen, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, die nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird, von den Lehrenden bestätigt wird.

2: Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm „Europäische Medienkultur“ ist das Studienmodul EMK obligatorisch.

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums

3. – 6. Semester: 30 LP pro Semester, die insgesamt umfassen:

2 Projektmodule aus:

Medienwissenschaft (z.B. Medienphilosophie, -soziologie, Bildtheorie)

und/oder

Kulturwissenschaft (z.B. Theorie medialer Welten, Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur)

und/oder

Medienökonomie (z.B. Medienmanagement, Marketing und Medien, Medienökonomik, Internationales Management und Medien)

mit jeweils pro Modul

18 LP

36 LP

1 Praktikum:

außerhalb der Universität

oder

Kombination eines Projekt- *und* Werkmoduls der Medienkunst/Mediengestaltung (BFA)

mit jeweils

24 LP

24 LP

1 Bachelor-Abschlussmodul * (bei mind. 150 nachgewiesenen Leistungspunkten) aus:

Medienwissenschaft

oder

Kulturwissenschaft

oder

Medienökonomie

mit

24 LP

24 LP

2 Studienmodule: Medienwissenschaft mit je

6 LP

12 LP

2 Studienmodule: Kulturwissenschaft mit je

6 LP

12 LP

2 Studienmodule: Medienökonomie mit je

6 LP

12 LP

Summe:

120 LP

*: Das Bachelor-Abschlussmodul setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen: Kolloquium 6 LP, Bachelorarbeit 12 LP und Verteidigung 6 LP.

Anlage 3:

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

der **BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR**
(**FAKULTÄT MEDIEN**)

vertreten durch ihren Rektor Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke

und

der **UNIVERSITÄT LUMIERE LYON 2**
(**INSTITUT DE LA COMMUNICATION**)

vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Jean-Luc Mayaud

über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms

„EUROPÄISCHE MEDIENKULTUR“

Präambel

Das Institut de la Communication der Universität Lumière-Lyon 2 und die Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar sind durch den Kooperationsvertrag im Rahmen des EU-Programmes ERASMUS zur Förderung der Studenten- und Dozentenmobilität bereits im europäischen Kontext miteinander verbunden.

Mit der erfolgreichen Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms „Europäische Medienkultur“, wofür 1997 im Rahmen des in Weimar abgehaltenen Deutsch-Französischen Kulturgipfels ein erster Kooperationsvertrag gezeichnet wurde, haben die beiden Partneruniversitäten ihre Zusammenarbeit etabliert und weiter institutionalisiert.

Das Ziel des gemeinsamen Studienangebots ist, die Mobilität der Studierenden der Partneruniversität zu fördern, und ihnen den Erwerb eines Doppelabschlusses zu ermöglichen. Dafür bieten beide Partneruniversitäten das folgende Studienangebot gemeinsam an:

„Europäische Medienkultur“, B.A. (EMK)

Die jeweils an der Partneruniversität erbrachten Leistungen werden vollständig anerkannt, d.h. dass keine Studienzeitverlängerung eintritt.

Artikel 1 - Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm

A. Zulassungsvoraussetzungen.

Voraussetzungen für die Aufnahme in das gemeinsame Studienprogramm sind:

- Allgemeine Hochschulreife bzw. ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss
- Zulassung zum Studium der Medienkultur (Bachelor) gemäß dem Eignungsfeststellungsverfahren in Weimar bzw. zum Studiengang Information-Communication (Licence) in Lyon

Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Partneruniversitäten.

B. Bewerbung.

Die Bewerbungsunterlagen für das gemeinsame Bachelor-Programm sind gemäß dem Bewerbungsverfahren der jeweiligen Partneruniversität bei einem der Partner einzureichen. Nach Annahme der Bewerbung durch die Auswahlkommission erfolgt die Einschreibung an der Heimatuniversität. Die Studierenden erhalten bei ihrem ersten Auslandsaufenthalt an der Partneruniversität die Immatrikulationsbescheinigung der Partneruniversität, ohne dass ihnen weitere Kosten entstehen.

C. Aufnahme

Am Ende des ersten Studienjahres trifft jede Partneruniversität eine Vorauswahl unter den Bewerbern. Dabei ist das Erbringen aller geforderten Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres (erfolgreicher Erwerb der für das Studienprogramm verbindlichen Module (60 ECTS-Leistungspunkte (LP)) eine Bedingung für die Aufnahme in das gemeinsame Studienprogramm.

Eine gemeinsame Auswahlkommission entscheidet am Ende des ersten Studienjahres über die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm. Dabei werden sprachliche und fachliche Kompetenzen geprüft.

Artikel 2 - Organisation und Ablauf des gemeinsamen Studienprogrammes

A. Studienablauf und Abschlussprüfungen

Die Studierenden verbringen das erste Studienjahr (1. und 2. Semester) an der Heimatuniversität. Dort erlangen sie die Grundkenntnisse, wie im Studienplan vorgesehen, und erwerben damit 60 LP-Punkte. Im zweiten Jahr (3. und 4. Semester) wechseln die Studierenden an die jeweilige Partneruniversität. Sie erlangen dann insgesamt 120 LP-Punkte.

Das 5. Semester verbringen alle Studierenden gemeinsam in Lyon, das 6. Semester in Weimar.

Am Ende dieses dritten Studienjahres erwerben die Studierenden den Bachelor of Arts der Bauhaus-Universität Weimar sowie die Licence en Information-Communication der Universität Lumière – Lyon 2, also die Abschlüsse beider Universitäten (180 LP).

Diese Abschlüsse ermöglichen den Studierenden eine Fortführung des Studiums im Allgemeinen, auch an einer der beiden Partneruniversitäten zu deren jeweiligen Bedingungen.

	Heimatuniversität BUW	Heimatuniversität Lyon 2
Semester 1	Weimar	Lyon
Semester 2	Weimar	Lyon
Semester 3	Lyon	Weimar
Semester 4	Lyon	Weimar
Semester 5	Lyon	Lyon
Semester 6	Weimar	Weimar
	Abschlüsse: Bachelor of Arts & Licence Information- Communication	

Die Studienzeit wird jeweils zur Hälfte an jeder der beteiligten Partneruniversitäten verbracht. Die Studierenden verbringen dabei je zwei Semester mit zwei unterschiedlichen Jahrgangsstufen gemeinsam.

Um die beiden akademischen Grade zu erlangen, müssen die Studierenden alle für das Programm verbindlichen Leistungen erbringen, d.h. sie studieren jeweils nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität, an der sie sich befinden.

Der/die Verantwortliche des gemeinsamen Studienprogramms übernimmt die organisatorische Betreuung der Studierenden während des Auslandsaufenthaltes

B. Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen

Folgendes wird für das gemeinsame Studienprogramm vereinbart:

- Die Studienabschnitte an den Partneruniversitäten werden wechselseitig als Studienzeiten anerkannt. Die wechselseitige Anerkennung umfasst sowohl Studienzeit als auch Lehrinhalte.
- Die an der Partneruniversitäten abgelegten Prüfungen werden als äquivalent anerkannt.

Können Prüfungen in der Auslandsphase nicht erfolgreich abgelegt werden, und sind alle von der Prüfungsordnung der jeweiligen Universität vorgesehenen Möglichkeiten, die entsprechenden Prüfungen zu wiederholen, ausgeschöpft, kehren die Studierenden an ihre Heimatuniversität zurück. Diese entscheidet, entsprechend ihrer Studien- und Prüfungsordnung, über die volle oder teilweise Anerkennung des Studienabschnitts.

Artikel 3 - Rechtliche Stellung der Studierenden

Die teilnehmenden Studierenden sind über den gesamten Studienverlauf an ihrer Heimatuniversität eingeschrieben und für die Dauer des Auslandsaufenthalts zusätzlich an der jeweiligen Partneruniversität.

Studiengebühren bzw. Semesterbeiträge werden für die gesamte Studienzeit ausschließlich an der Heimatuniversität erhoben. An der jeweiligen Partneruniversität werden diese Gebühren oder Beiträge nicht fällig.

Artikel 4 - Finanzierung

Für die Durchführung des Programms werden finanzielle Mittel bei der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) in Form von Mobilitätsbeihilfen für teilnehmende Studierende während ihres Aufenthaltes an der Partneruniversität sowie für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und der Verwaltung des Studienprogramms beantragt. Die Partneruniversitäten bemühen sich jeweils rechtzeitig um eine Antragstellung auf Verlängerung der Förderung.

Anlage 4: Notenumrechnungstabelle der EMK/Grille de notes

Punkte in Frankreich	Notenstufe	Bewertung/Mention
16-20	1,0	1 = très bien = sehr gut
15,3	1,3	
14,7	1,7	2 = bien = gut
14	2,0	
13,3	2,3	
12,7	2,7	3 = assez bien = befriedigend
12,0	3,0	
11,3	3,3	
10,7	3,7	4 = passable= ausreichend
10	4,0	
<10	nicht bestanden	5 = non satisfaisant= nicht ausreichend